

RCF-Lippstadt e.V.
(RC-Freunde-Lippstadt)

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2	Eintragung in das Vereinsregister.....	1
§ 3	Zweck des Vereins	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Austritt der Mitglieder	2
§ 6	Ausschluss der Mitglieder	2
§ 7	Mitgliedsbeiträge	3
§ 8	Organe des Vereins	3
§ 9	Generalversammlung.....	3
§ 10	Vorstand.....	4
§ 11	Befugnisse des Vorstands	5
§ 12	Kassenprüfer.....	5
§ 13	Vereinsstrafen	5
§ 14	Auflösung des Vereins oder Liquidation	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RCF-Lippstadt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein wurde am 14. Juni 2025 in Lippstadt gegründet.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellautosports.
3. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung einer RC-Strecke für Modellautos in Lippstadt („RC-Strecke“), dem Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellautosports verfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen.

6. Der Verein organisiert den Modellautosport unter anderem durch eine Streckenordnung für die RC-Strecke. In der Streckenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, regelt der Verein den Modellautosport an der RC-Strecke und kann hierzu Aufgaben und Zuständigkeiten, z.B. des Platzwartes, bestimmen.
7. Der Verein stellt den zur Ausübung des Vereinszwecks notwendigen Versicherungsschutz sicher.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Übergabe des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Aufnahmeantrags an den Verein und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrags der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Im Aufnahmeantrag ist zudem eine gültige Bankverbindung und Einzugsermächtigung zur Beitragsabrechnung im Lastschriftverfahren anzugeben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands in der dem Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung. Mit dem Tag des Beschlusses erfolgt die Aufnahme oder Ablehnung als Mitglied. Der Vorstand benachrichtigt den Antragsteller umgehend schriftlich über den Beschluss.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Generalversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Automatisch endet die Mitgliedschaft im Todesfalle oder im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt schwerster oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung des Vereins, schwerster oder dauerhafter Verstoß gegen die Streckenordnung sowie erhebliche Schädigung des Vereinsansehens.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen schriftlichen Ausschlussantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf der dem Antrag folgenden ordentlichen Generalversammlung.
5. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
6. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.

7. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
8. Der Ausschluss wird vierzehn Tage nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes wirksam.
9. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die Zustellung des Widerspruchs an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung. Abs. 6 gilt hier entsprechend. Der erneute Beschluss der Generalversammlung ist sofort wirksam, im Rahmen des Vereins endgültig und nicht mehr anfechtbar. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Beitragssatzung

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang des Geschäftsjahres durch Lastschrift eingezogen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Aufnahmegebühren legt die Generalversammlung in einer gesonderten Beitragssatzung fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Generalversammlung ist weiter berechtigt, Beiträge von Mitgliedern auch in Form von Sach- und Dienstleistungen festzulegen. In einem solchen Fall ist die Handhabung solcher Beiträge ebenfalls in der Beitragssatzung festzuhalten.
4. Die Generalversammlung kann zur Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben einmalige Sonderbeiträge beschließen. Die Handhabung der Sonderbeiträge ist ebenfalls in der Beitragssatzung festzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere
 - a. Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands,
 - d. Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Generalversammlung vorlegt,
 - g. Entscheidung über Vereinsausschluss und Widersprüche gegen Vereinsstrafen und

- h. Änderung des Vereinszwecks und Auflösung oder Liquidation des Vereins,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - j. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband.
3. Die Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - a. jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Generalversammlung) oder
 - b. wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich - unter der Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit - verlangt.
 4. Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Eine solche Ergänzung ist zu Beginn der Generalversammlung bekanntzumachen.
 6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.
 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 9. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.
 10. Abstimmung erfolgen durch Handzeichen, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen immer schriftlich und geheim. Auf Antrag von mindestens einem der stimmberechtigten Einzelmitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
 11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, auch Änderungen des Zwecks des Vereins, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 12. Zu Beginn der Generalversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied.
 13. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern,
 - a. dem 1. Vorsitzenden und
 - b. dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; mindestens aber bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Befugnisse des Vorstands

1. Befugnisse des Vorstands sind
 - a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b. die allgemeine Geschäftsführung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d. die Einberufung und Leitung der Generalversammlung,
 - e. die Durchführung der Weisungen der Generalversammlung,
 - f. Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts an die Generalversammlung und
 - g. Einsatz von Vereinsstrafen gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt; mindestens aber bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern und der Generalversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitglieds ist zulässig:
 - a. bei schwerstem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Streckenordnung,
 - b. bei erheblichem standeswidrigem Verhalten oder
 - c. bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a. öffentliche Ermahnung oder Verwarnung,
 - b. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen (z.B. RC-Strecke) auf die Dauer von höchstens vier Wochen oder
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
3. Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2 Buchst. a und b entscheidet der Vorstand, über den Vereinsausschluss und über die Entscheidung von Widersprüchen entscheidet die Generalversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Liquidation

1. Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst oder liquidiert werden (§ 9 Abs. 2 Buchst. h).
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt zwecks Verwendung für die Förderung von Modellautosport.

Lippstadt, den 14. Juni 2025